

g e m e i n d e



A L B E R S W I L

Verordnung für das Bildungswesen der

Gemeinde Alberswil

In Kraft ab 01.04.2019

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 02.04.2019

Der Gemeinderat Alberswil erlässt, gestützt auf Art. 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und gestützt auf §28 der Gemeindeordnung vom 01.04.2019 folgende Verordnung:

Der besseren Lesbarkeit halber wird auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

Art. 1 Angebot

Die Volksschule Alberswil umfasst das folgende, vom Gemeinderat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegte Bildungsangebot:

- a) Kindergarten / Basisstufe Alberswil
- b) Primarschule Alberswil
- c) Sekundarschule Oberstufenschulkreis
- d) Schulsozialarbeit Ettiswil/Willisau
- e) Schuldienste Willisau
- f) Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen Alberswil
- g) Schulbibliothek Alberswil
- h) Musikschule Region Willisau

Art. 2 Ausgestaltung und Organisation der Angebote

Der Gemeinderat legt die Ausgestaltung und die Organisation des unter Art. 1 festgelegten Angebots der Volksschule fest. Die Pflichtangebote können gegebenenfalls auch durch regionale Zusammenarbeiten erfüllt werden. Die Bildungskommission und der Schulleiter bereiten einen Leistungsauftrag für die Volksschule vor, welcher vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Art. 3 Schulkreise

¹ Der Schulkreis der Regelschule umfasst das ganze Gemeindegebiet.

² Der Schulkreis der Schuldienste umfasst folgende Gemeinden: Alberswil, Altbüron, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Malter, Menznau, Schwarzenberg, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell.

³ Der Schulkreis der Sekundarstufe umfasst folgende Gemeinden: Alberswil, Ettiswil, Gettnau und Willisau

⁴ Der Besuch der Volksschule steht grundsätzlich auch Lernenden aus anderen Gemeinden offen, sofern die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind. Dazu, und auch bei der Abgabe von Schülern an andere Gemeinden, sind besondere Vereinbarungen unter den Gemeinden zu treffen. Der Schulleiter und die Bildungskommission werden vor Abschluss einer Vereinbarung mit anderen Gemeinden durch den Gemeinderat angehört.

Art. 4 Führungsorgane

¹ Der Delegierte des Gemeinderats ist gemäss der Organisationsverordnung der Gemeinde Alberswil der Vorgesetzte des Schulleiters.

² Der Schulleiter steht gemäss der Organisationsverordnung der Gemeinde Alberswil der Volksschule Alberswil vor. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Schulleiters werden in einer Kompetenzordnung geregelt.

³ Die personelle, pädagogische und administrative Führung der Lehrpersonen und der Tagesstrukturen obliegt ebenfalls dem Schulleiter.

Art. 5 Wahl des Schulleiters

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Bildungskommission den Schulleiter.

Art. 6 Wahl der Lehrpersonen und weiterer Mitarbeiter

Der Schulleiter wählt die Lehrpersonen.

Sofern der Sozialdienst und die Tagesstrukturen nicht durch Leistungsaufträge gewährleistet sind, bestimmen der Schulleiter und der Schulverwalter die weiteren Mitarbeitenden, dazu gehören z.B. Sekretariate, etc.

Art. 7 Weitere Mitarbeitende

¹ Es werden die folgenden Aufgaben wahrgenommen

- a) Die Mitarbeitenden der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen betreuen das bedürfnisgerechte Angebot gemäss dem Leistungsauftrag.
- b) Die Aufgaben des Hauswarts werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches der Gemeinderat erlässt. Dem Schulleiter wird für schulische Belange ein Weisungsrecht eingeräumt.
- c) Die Mitarbeitenden des Schulsekretariats stehen dem Schulleiter, dem Mitglied des Gemeinderats in der Bildungskommission und der Bildungskommission für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Auf Antrag des Schulleiters und/oder der Bildungskommission kann der Gemeinderat ein regionales Schulsekretariat genehmigen.

² Die Anstellung erfolgt

- a) für den Hauswart und das Reinigungspersonal durch den Gemeinderat Alberswil
- b) für die Mitarbeitenden des Schulsekretariats durch den Gemeinderat Alberswil

³ Die direkt vorgesetzte Stelle ist:

- a) für den Hauswart und das Reinigungspersonal das Mitglied des Gemeinderats in der Bildungskommission, in schulischen Belangen der Schulleiter
- b) für die Mitarbeitenden des Schulsekretariats der Schulleiter

Art. 8 Infrastruktur

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bereitstellung der Infrastrukturanlagen.

Art. 9 Rechnungswesen, Finanzkompetenzen, Visumregelung

¹ Das Rechnungswesen obliegt dem Gemeinderat Alberswil.

² Die Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelung richten sich nach Art. 37 Organisationsverordnung der Gemeinde Alberswil.

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle bisherigen Verordnungen für die Volksschule Alberswil werden aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. April 2019 Kraft.

GEMEINDERAT ALBERSWIL

Die Gemeindepräsidentin

sig. Erika Oberli

Erika Oberli

Die Gemeindeschreiberin

sig. Andrea Roos

Andrea Roos